Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5578**

19. Wahlperiode 07.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4852 –

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts

A. Problem

Die Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuEheGüVO) sowie die Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartGüVO) sind am 28. Juli 2016 in Kraft getreten und in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem 29. Januar 2019 anzuwenden. Erforderlich sind Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Verordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Daneben ist die Lücke im deutschen Internationalen Privatrecht zu schließen, die durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 20. Dezember 2017 in der Rechtssache C-372/16 (Sahyouni ./. Mamisch) entstanden ist. Der EuGH hat entschieden, dass eine durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht bewirkte Ehescheidung nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO) fällt. Das geschriebene deutsche Recht enthält hierzu keine ausdrückliche Kollisionsnorm.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderung betrifft das anzuwendende Recht für die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, bei denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4852 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c werden die Wörter „der gleichgeschlechtlichen Ehe“ gestrichen.

Berlin, den 7. November 2018

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Axel Müller
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Jens Maier
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Sonja Amalie Steffen, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/4852** in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/4852 (Bundesratsdrucksache 385/18) am 26. September 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 7. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass der Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffne, bei einer Ehe zwischen einem deutschen Ehegatten und einem ausländischen Ehegatten, die beide ihren Aufenthalt in Deutschland hätten, hinsichtlich der allgemeinen Ehewirkungen die Geltung des jeweiligen ausländischen – beispielsweise äthiopischen – Rechts zu wählen. Die Fraktion der AfD sei der Auffassung, dass für Ehepaare, die in Deutschland ihren Wohnsitz hätten, hinsichtlich der Ehewirkungen deutsches Recht gelten solle. Zudem sei zu berücksichtigen, dass mit einer Wahlmöglichkeit und der damit verbundenen Geltung ausländischen Rechts die Situation für die Gerichte verkompliziert werde. In Bezug auf den Änderungsantrag, der auf die Erstreckung einer Regelung auf Ehen, bei denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehöre, abziele, erkundigte sich die Fraktion, mit wie vielen Betroffenen insoweit zu rechnen sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass bereits nach bestehender Rechtslage gemäß Art. 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinsichtlich der allgemeinen Ehewirkungen Rechtswahlmöglichkeiten bestehen würden. Gerichte würden sich daher schon heute in Familiensachen mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen. Die Kritik sei daher nicht nachzuvollziehen.

Die **Fraktion der SPD** räumte ein, dass es für Gerichte und Anwälte in Deutschland wahrscheinlich einfacher sei, wenn Ehen, die in Deutschland gelebt würden, auch nach deutschem Recht zu scheiden seien. Betroffene Ehepaare hätten aber zum Teil den Wunsch, nach ausländischem Recht geschieden zu werden. Dieser Wunsch müsse berücksichtigt werden. In Bezug auf die Frage nach der Anzahl von Ehen, bei denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehöre, verwies die Fraktion auf die Schwierigkeiten bei der Benennung konkreter Zahlen. Solche Ehen gehörten zur Lebenswirklichkeit, wie auch Gerichtsentscheidungen im Familienrecht in der Vergangenheit gezeigt hätten, so dass eine entsprechende Öffnung der betroffenen Regelung wichtig sei.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass es zu den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts gehöre, den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, die aus ihrer Sicht günstigste Rechtsordnung zu wählen. Hinsichtlich der vorliegenden Regelung sei zudem festzuhalten, dass die Ehegatten das anzuwendende Recht einvernehmlich wählen müssten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/4852 verwiesen.

Zur Änderung des Artikels 2 Nummer 8 Buchstabe c

Die Änderung soll Kohärenz mit der durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Drucksache 19/4670) angestrebten Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Artikels 17b Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) herstellen. Dieser soll sich nicht nur auf gleichgeschlechtliche Ehen, sondern auch auf Ehen, bei denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört, erstrecken.

Diese Übereinstimmung wird durch die Streichung der Wörter „der gleichgeschlechtlichen Ehe“ in dem neuen Artikel 17b Absatz 4 Satz 2 EGBGB erreicht. Der vorhergehende Satz bestimmt dann den persönlichen Anwendungsbereich des gesamten Absatzes 4. Aufgrund seiner systematischen Stellung bedarf es im neuen Artikel 17b Absatz 4 Satz 2 EGBGB einer solchen Umschreibung nicht mehr.

Berlin, den 7. November 2018

Axel Müller Berichterstatter	**Sonja Amalie Steffen** Berichterstatterin	**Jens Maier** Berichterstatter
Katrin Helling-Plahr Berichterstatterin	**Gökay Akbulut** Berichterstatterin	**Katja Keul** Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.